



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0005-20-11
= RSS-E 23/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 29.4.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Matthias Lang Dr. Wolfgang Reisinger Mag. Reinhard Schrefler
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles (anonymisiert) aus der Betriebs-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihre Tätigkeit als selbstständige Bilanzbuchhalterin eine Betriebs-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2003/ERB 2005.

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für eine Deckungsklage gegen ihren Berufshaftpflichtversicherer, die (anonymisiert) (Schadenfall (anonymisiert)). Diese lehnt eine Deckung für eine Schadenersatzklage des Klienten der Antragstellerin, (anonymisiert), ab, die zur GZ (anonymisiert) geführt wird.

In dieser Klage führt (anonymisiert) zusammengefasst aus, ihm sei durch den Entzug seiner Gewerbeberechtigung als Marktfahrer ein Schaden iHv zumindest € 4.400 entstanden. Den

Entzug seiner Gewerbeberechtigung habe die Antragstellerin zu verantworten: Sie habe für den Kläger „die Erstellung, Überreichung und Gesamtabwicklung der steuerlichen Angelegenheiten“ ab 2016 übernommen, ohne ihn darüber aufzuklären, dass sie zu diesen Tätigkeiten nicht berechtigt sei. Der Kläger habe Außenstände beim Finanzamt der Stadt (*anonymisiert*) und für diese eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Die Antragstellerin habe Zustellungen des Finanzamtes für den Kläger entgegengenommen und hierbei die Aufforderung zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung über Monate ungeöffnet liegen gelassen. Das Finanzamt der Stadt (*anonymisiert*) habe hierauf eine Schätzung der Einkünfte vorgenommen und einen Insolvenzantrag gestellt. Die Antragstellerin, die inzwischen die Einkommenssteuererklärung des Klägers eingereicht habe, solle diesen beraten haben, das Insolvenzverfahren „vorübergehen“ zu lassen und nicht weiter tätig zu werden, das Finanzamt werde seine Forderung schon einschränken. Ein neues Ratenzahlungsansuchen könne nach Abweisung des Konkurses mangels Masse gestellt werden. Das Landesgericht (*anonymisiert*) wies schließlich den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckender Masse ab (*anonymisiert*). Aufgrund dessen endete die Gewerbeberechtigung des Klägers als Marktfahrer gemäß § 13 Abs 3 iVm § 85 GewO.

Die (*anonymisiert*) als Haftpflichtversicherer der Antragstellerin lehnte mit Schreiben vom 26.9.2019 eine Deckung ab, da die Erstellung von Steuererklärungen und Vertretung vor dem Finanzamt nicht berufsbildlich seien.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung für eine Deckungsklage gegen den Haftpflichtversicherer mit Schreiben vom 19.12.2019 ab. Es werde der Antragstellerin eine falsche Beratung vorgeworfen, die über ihre Gewerbeberechtigung hinausgehe. Diese Beratungstätigkeit sei im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse als Bilanzbuchhalterin nicht versichert. Daher bestünden keine Erfolgsaussichten für eine Deckungsklage gegen die (*anonymisiert*).

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 10.1.2020. Die Antragstellerin habe den Schaden dadurch verursacht, keine Einkommenssteuererklärung für ihren Klienten übermittelt zu haben, sowie lediglich versucht, einen Aufschub / eine Nachsicht von der Gewerbeentziehung zu erreichen. Es sei nicht Aufgabe der Antragsgegnerin, die Erfolgsaussichten zu prüfen und ein Urteil vorweg zu nehmen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 27.1.2020 wie folgt Stellung (auszugsweise):

Das (somit im Rahmen des (anonymisiert) versicherte) Berufsbild umfasst auch (soweit im hier interessierenden Zusammenhang relevant) laut Information der WKO die

•Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und die Abfassung und Übermittlung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote auch auf elektronischem Wege unter Ausschluss jeglicher Vertretung.

Der geschädigte Klient unserer VN ist selbständig tätiger Gewerbetreibender (Marktfahrer). Die tatsächlich entwickelte und haftungsauslösende Tätigkeit der VN werden von dieser und der (anonymisiert) wie folgt umrissen:

Mail der VN an Makler (anonymisiert) vom 04.11.2019:

„Die Einreichung (der Steuererklärung) erfolgt auf Wunsch des Klienten mittels dessen Finon-Zugang in seinem ausdrücklichen Auftrag - dies wird vom Finanzamt seit Jahren geduldet (wie auch Wiederaufnahmeanträge, Beschwerden, etc.)!!! Ich bin NICHT berechtigt, im meinem Namen und über meinen Zugang Einkommensteuererklärungen einzureichen, dies ist auch beim Finanzamt so hinterlegt.“

Stellungnahme der (anonymisiert) vom 26.09.2019:

„Die Mitversicherte (unsere VN) war anhand der Unterlagen beauftragt, neben der Buchhaltung den Abschluss inkl. Steuererklärungen zu erstellen. Frau (anonymisiert) scheint in den Entscheidungen des Finanzamtes (Einkommenssteuerbescheide 2016) auch als Vertreterin von Herrn (anonymisiert) auf und sind die Zustellungen des Finanzamtes den Unterlagen zufolge auch direkt an Frau (anonymisiert) ergangen. Diese Tätigkeiten - Erstellung der Steuererklärungen sowie die Vertretung vor dem Finanzamt - sind jedoch nicht berufsbildlich.“

Der Antragsteller bestreitet offenbar auch gar nicht, dass die tatsächlich entwickelte Tätigkeit der VN durch das versicherte Berufsbild nicht gedeckt ist; er argumentiert vielmehr mit dem Umstand, dass diese nicht versicherte Tätigkeit (Erstellung und Einreichung der Steuererklärung) in der Unterlassung derselben bestanden hätte. Abgesehen davon, dass sich das vom Klienten der VN behauptete haftungsbegründende Verhalten nicht darauf beschränkt - er macht vielmehr geltend, dass unsere VN im Zuge des Entzugs der Gewerbeberechtigung ebenfalls von ihrer Berufsberechtigung nicht umfasste Beratungs- und Vertretungstätigkeiten entwickelt hat - kann kein Zweifel daran bestehen, dass versicherte Risikobeschreibungen in der Berufshaftpflicht (durch Definition des versicherten Berufsbildes) das diesem Berufsbild zuzurechnende Handeln und Unterlassen umfassen und vice versa ein Überschreiten dieser Risikogrenze ebenso durch ein Handeln oder Unterlassen erfolgen kann.

Demzufolge wurde der Versicherungsschutz durch die (anonymisiert) zu Recht verneint.

Auch und gerade unter Berücksichtigung der seit Jahrzehnten gleichlautenden Judikatur zu Umfang und Grenzen der Erfolgsaussichtenprüfung in der RS-Versicherung ist der Versicherer jedoch berechtigt, eine Beurteilung eines durch die VN behaupteten Deckungsanspruchs gegen eine Versicherung vorzunehmen, welcher Gegenstand des Deckungsanspruchs aus der RS-Versicherung ist. In einigen Fällen wird ihn dies nicht von der Deckungspflicht befreien - weil es im Kern um Fragen der Beweiswürdigung geht -; in Fällen wie dem zu beurteilenden trifft dies jedoch nicht zu, da der Vergleich von eindeutig hinterfüllten Begriffen aus dem Sachverhalt und der Risikobeschreibung des Versicherers ebenso eindeutige Ergebnisse zeitigt.“

Der Antragstellervertreter gab dazu mit Schreiben vom 6.2.2020 folgende Gegenäußerung ab (auszugsweise):

„In der Stellungnahme von (anonymisiert) wird ausdrücklich angeführt das Fr. (anonymisiert) Berufsbildlich als BOTE des Klienten, Unterlagen an das Finanzamt auftreten darf! Wie (anonymisiert) selbst schreibt hat Fr. (anonymisiert) im Mail vom 04.11.2019 an (anonymisiert) bestätigt das sie normalerweise im Auftrag des Klienten die Steuererklärung über den Account des Klienten an das Finanzamt übermittelt (also als Bote fungiert)

Somit bestünde nach unserer Rechtsauffassung daher aus diesem Titel schon Deckung aus der Haftpflicht, da die Erklärungen vor Einreichung mit dem Klienten besprochen werden und dann erst an das Finanzamt über den Account des Klienten übermittelt werden!

(anonymisiert) behauptet nun aber das genau diese Übermittlung und somit als Bote fungierend nicht Berufsbildlich ist? Weshalb wir die Deckungsklage über (anonymisiert) angesucht haben

Der Schaden entstand aber NICHT durch die Übermittlung an sich sondern genau daraus das der Steuerbescheid 2016 eben verlegt wurde und NICHT an den Klienten übermittelt wurde.

Es stellt sich nun für uns die Frage, warum lehnt (anonymisiert) nun die Deckung ab wenn sie selber bestätigen dass die Übermittlung als Bote Berufsbildlich ist

(anonymisiert) zieht sich zurück auf die Behauptung das in der Klage des Hr. (anonymisiert) steht, Fr. (anonymisiert) habe eine Gewerbe Beratung gemacht, wobei es dazu keinen Nachweis gibt.(...)“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [ins T71]; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die diesbezüglichen Formulierungen stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden (RIS-Justiz RS0080166 [insb T10], RS0080068).

Es ist soweit zwischen den Parteien des Schlichtungsverfahrens unstrittig, dass sich die Berufshaftpflichtversicherung für Bilanzbuchhalter nur auf die erlaubten Tätigkeiten bezieht.

Gemäß § 2 Abs 1 BiBuG 2014 erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Bilanzbuchhalter auf folgende Tätigkeiten:

1. die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung und der Erstellung der Saldenlisten für Betriebe und der

Einnahmen- und Ausgabenrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988,

2. den Abschluss von Büchern (Erstellung von Bilanzen) nach Handelsrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der durch § 221 Abs. 1 in Verbindung mit § 221 Abs. 4, 6 und 7 des Unternehmensgesetzbuches, dRGL. S 219/1897 festgesetzten Merkmale,
3. die Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und die Abfassung und Übermittlung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung,
4. die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof,
5. die Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes, sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen,
6. die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen, sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften (§ 214 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961),
7. die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren und
8. die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation).

Gemäß Abs 2 leg cit sind sie weiters zu folgenden Tätigkeiten berechtigt:

1. sämtliche Beratungsleistungen im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfanges gemäß Abs. 1,
2. die Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen,
3. die Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten,
4. die Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den

für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten gemäß Abs. 1 unmittelbar zusammenhängen,

5. die Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen gegenüber den gesetzlichen Interessenvertretungen,
6. sämtliche Tätigkeiten gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
7. die Vertretung in allen Angelegenheiten der An- und Abmeldung von Registrierkassen,
8. die Beratung und Vertretung in Angelegenheiten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich der Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Basis der Angaben ihrer Mandanten und der Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers im Auftrag ihrer Mandanten und
9. die Tätigkeit als Mediator, wenn sie in die Liste der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, eingetragen sind.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt in der Rechtsschutzversicherung der Grundsatz, dass im Deckungsprozess die Beweisaufnahmen und die Feststellungen zu im Haftpflichtprozess (im zu deckenden Prozess) relevanten Tatfragen zu unterbleiben haben und daher dem Versicherer eine vorweg genommene Beweiswürdigung verwehrt ist. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist aufgrund einer Prognose - im Fall eines bereits laufenden Haftpflichtprozesses (zu deckenden Prozesses) aufgrund einer nachträglichen Prognose - nach dem im Zeitpunkt vor Einleitung des Haftpflichtprozesses (zu deckenden Prozesses) vorliegenden Erhebungsmaterial vorzunehmen, weil eine Beurteilung der Beweischancen durch antizipierte Beweiswürdigung nicht in Betracht kommt (RIS-Justiz RS0124256).

Im Deckungsprozess sind Feststellungen über Tatfragen, die Gegenstand des Haftpflichtprozesses (zu deckenden Prozesses) sind, für den Haftpflichtprozess (zu deckenden Prozess) nicht bindend, daher überflüssig und soweit sie getroffen wurden, für die Frage der Deckungspflicht unbeachtlich. Im Deckungsprozess kommt eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung und des Ergebnisses des Haftpflichtprozesses (zu deckenden Prozesses) bei Beurteilung der Erfolgsaussichten grundsätzlich nicht in Betracht (RIS-Justiz RS0081927).

In der Rechtsschutzversicherung ist bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten kein strenger Maßstab anzulegen (RIS-Justiz RS0081929).

Bei der Erfolgsaussichtsprüfung nach den ARB können die zur Prozesskostenhilfe entwickelten Grundsätze übernommen werden. Die vorzunehmende Beurteilung, ob „keine oder nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg“ besteht, hat sich am Begriff „nicht als offenbar aussichtslos“ des die Bewilligung der Verfahrenshilfe regelnden § 63 ZPO zu orientieren. „Offenbar aussichtslos“ ist eine Prozessführung, die schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Verteidigungsmittel als erfolglos erkannt werden kann, insbesondere bei Unschlüssigkeit, aber auch bei unbehebbarer Beweisnotstand (RIS-Justiz RS0116448, RS0117144). Eine nicht ganz entfernte Möglichkeit des Erfolgs genügt (RIS-Justiz RS0117144).

Geht es bei der Frage der Erfolgsaussichten des zu deckenden Prozesses nicht um Tatsachenfragen, sondern um Rechtsfragen, gilt folgendes:

Bei der Rechtsschutzversicherung sorgt der Versicherer für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in den im Vertrag umschriebenen Bereichen und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten (§ 158j Abs 1 erster Satz VersVG).

Ohne Zweifel ist die Rechtsschutzdeckung nicht auf Verfahren zur Klärung streitiger Tatsachen beschränkt, sondern umfasst auch solche, in denen ausschließlich - auch bisher noch nicht beurteilte - Rechtsfragen zu lösen sind.

Wenn der Versicherungsnehmer bei Deckungsablehnung durch den Versicherer die im zu deckenden Prozess zu beurteilende Rechtsfrage vorweg im Deckungsprozess auf eigene Kosten zur Dartuung seiner Erfolgsaussichten klären lassen müsste, widerspräche dies dem Wesen der Rechtsschutzversicherung. Eine Vorwegnahme des Ergebnisses des zu deckenden Prozesses im Deckungsprozess durch Klärung der dort gegenständlichen - bisher noch nicht gelösten - Rechtsfragen zur Beurteilung der Erfolgsaussichten kommt daher ebenso wenig in Betracht wie die Vorwegnahme der Klärung der Tatfragen.

Das heißt, hängt der Ausgang im zu deckenden Prozess bei Fehlen einer klaren Gesetzeslage von einer bisher nicht gelösten Rechtsfrage ab, dann rechtfertigt dies nicht die Annahme, dass keine oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht (7 Ob 161/16a).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Antragsgegnerin entgegenzuhalten, dass die Prozessführung gegen den Haftpflichtversicherer aus folgenden Gründen nicht offenbar aussichtslos ist:

Geht man davon aus, dass die primäre Risikobeschreibung des Haftpflichtversicherungsvertrages auf die erlaubte Tätigkeit nach dem BiBuG abstellt, erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Rechtsgeschäfte ohne Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten vorgenommen werden, etwa weil sie anderen Berufsgruppen, wie zB den Steuerberatern oder Rechtsanwälten, vorbehalten sind.

Dass Versicherungsschutz nach der Bedingungslage der Haftpflichtversicherung nicht besteht, wenn sich die Tätigkeit der Antragstellerin nicht im Rahmen des gesetzlich erlaubten Tätigkeitsbereichs der Bilanzbuchhalter hält, bezweifelt die Antragstellerin offensichtlich selbst nicht.

Sie meint aber, dass sich aus ihrem Vorbringen eine nach ihren Berufsausübungsregeln zulässige Tätigkeit, insbesondere eine zulässige Botenfunktion ableite.

Zunächst ist auf Grund der unterschiedlichen Behauptungen der Parteien unklar, welche Handlungen die Antragstellerin tatsächlich für ihren Klienten vornahm, welche Aufgaben sie für ihn in Bezug auf die Einkommenssteuererklärung übernommen hat und in welchem Umfang sie vom Klienten beauftragt war. Derartige Fragen betreffen den Beweis- und

Tatsachenbereich, der im Rechtsschutz-Deckungsprozess für die Frage der Deckungspflicht nicht entscheidend und daher nicht zu klären ist.

Es stellt sich daher die Frage, ob Rechtsschutzdeckung auch dann zu gewähren ist, wenn man allein von den Behauptungen der Antragstellerin ausgeht. Zu prüfen bleibt, ob bei Annahme des von ihr dargestellten Sachverhalts nach klarer Rechtslage eine Überschreitung ihrer Befugnisse als Bilanzbuchhalterin vorlag.

§ 2 Abs 1 Z 6 BiBuG regelt unmissverständlich, dass vom zulässigen Tätigkeitsbereich der Bilanzbuchhalter zwar die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben umfasst ist, nicht aber die Vertretung „vor den Abgabenbehörden des Bundes ...“

Daraus ergibt sich eindeutig, dass keine Vertretungshandlung bezüglich Einkommenssteuererklärungen gegenüber dem Finanzamt, das eine Abgabenbehörde des Bundes ist, in Frage kommt.

Fraglich ist jedoch, ob die auf einer entsprechenden Bevollmächtigung des Klienten beruhende Einreichung von Einkommenssteuererklärungen, die vorherige Durchsicht von Einkommenssteuererklärungen mit dem Klienten und die entsprechende Zustellungsbevollmächtigung betreffend Einkommenssteuerangelegenheiten Vertretungshandlungen nach § 2 Abs 1 Z 4 BiBuG sind; zumindest erscheint die Rechtslage zu dieser Frage nicht eindeutig.

Dafür, dass ihre Tätigkeit für ihren Klienten noch nicht als Vertretungshandlungen im Sinn dieser Bestimmung zu qualifizieren sind, könnte auch ins Treffen geführt werden, dass die Akteneinsicht auf elektronischem Weg (auch) gegenüber Abgabenbehörden des Bundes und auch das Stellen von Rückzahlungsanträgen zulässig ist (§ 2 Abs 1 Z 5 BiBuG); und dass in § 2 Abs 1 Z 6 und 7 BiBuG bei Umsatzsteuervoranmeldungen und bei der Lohnverrechnung formuliert wird: „die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen...“ Unklar ist, ob der Begriff „Vertretung“ in § 2 Abs 1 Z 4 BiBuG auch die dort nicht genannte „Abgabe von Erklärungen“ umfasst oder nicht.

Eindeutig ist auch nicht, was in diesem Zusammenhang in § 2 Abs 2 Z 1 BiBuG mit „sämtliche Beratungsleistungen im Zusammenhang ihres Berechtigungsumfangs gemäß Abs 1“ gemeint ist.

Die Abgrenzung zu den in §§ 2 und 3 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 vorgesehenen Tätigkeiten, insbesondere zu jenen in § 2 aufgezählten, den Steuerberater betreffenden Tätigkeiten, ist in Grenzfällen nicht einfach. Nach § 4 Z 9 WTBG werden jedenfalls die Befugnisse der Ausübenden von Bilanzbuchhaltungsberufen nicht berührt.

Nicht entsprechend eindeutig ist auch die Frage zu beantworten, ob der „Versuch“, für einen Klienten bei der Gewerbebehörde Aufschub/Nachsicht von der Gewerbeentziehung zu erreichen, schon eine Überschreitung der Befugnisse des Bilanzbuchhalters darstellt.

Einschlägige höchstgerichtliche Entscheidungen zu den aufgezeigten Fragen liegen nicht vor.

Es fehlt daher an einer klaren Gesetzeslage zur Frage des nach dem Berufsbild der Bilanzbuchhalter erlaubten Handelns der Antragstellerin. Die Annahme, dass keine oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg in dem vom Rechtsschutzversicherer zu deckenden Deckungsprozess gegen den Haftpflichtversicherer der Antragstellerin besteht, ist daher nicht gerechtfertigt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 29. April 2020